

Richtlinien

für die Arbeit der Frauenbeauftragten der Stadt Varel

1. Präambel

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichbehandlung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3, Abs. 2 GG). Aufgabe der Gemeinden ist es, in ihrem Wirkungskreis zur Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen.

Das 10. Gesetz zur Änderung der NGO vom 14.06.1993 verpflichtet Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner hauptberufliche Frauenbeauftragte einzustellen, um so zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes beizutragen. § 5 a der NGO beschreibt Aufgaben, Kompetenzen, Einfluß- und Handlungsmöglichkeiten der Kommunalen Frauenbeauftragten.

Die hauptberufliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe des Gesetzes an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die frauenrelevant sind. Unter frauenrelevanten Fragen sind solche zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich um eine Querschnittsfunktion, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung berührt.

2. Organisatorische Einordnung

Die Frauenbeauftragte ist der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten direkt zugeordnet und untersteht ihrer/seiner Dienstaufsicht. Bei der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Frauenbeauftragte führt die Organisationsbezeichnung "Die Frauenbeauftragte". Sie hat im Rahmen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit Eigenständigkeit in der Gestaltung ihrer Dienstzeit.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Frauenbeauftragte folgende verwaltungsinterne Befugnisse:

Sie ist bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung zu beteiligen, die Belange der weiblichen Beschäftigten betreffen können. Sie wirkt mit an Vorhaben, Programmen, Entscheidungen und Maßnahmen der Kommunalverwaltung, soweit frauenrelevante Fragen und Angelegenheiten berührt sind. Alle Ämter sind verpflichtet, die Frauenbeauftragte bei ihrer Arbeit zu unterstützen und sie bei allen frauenrelevanten Themen so frühzeitig zu beteiligen, daß ihre Vorschläge und Stellungnahmen in die Entscheidung einfließen können.

Die Frauenbeauftragte hat Akteneinsicht gegenüber den Ämtern. Ihr sind alle gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Frauenbeauftragte kann an Amtsleitungsbesprechungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Frauenbeauftragte hat insbesondere Beteiligungsrechte in Personalangelegenheiten mit folgenden Befugnissen:

- Im Rahmen ihrer Aufgaben hat sie Personalakteneinsichtsrecht mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.
- Sie hat Teilnahme- und Mitspracherecht an allen Besprechungen zur Aufstellung des Stellenplans sowie zur Bewertung von Stellen. Sie ist am Stellenplanverfahren und bei der Umsetzung von Tarifverträgen und besoldungsrechtlichen Änderungen zu beteiligen.
- Sie ist an allen Fragen der internen und externen Stellenbesetzung zu beteiligen; insbesondere bereits am Ausschreibungsverfahren. Sie kann an allen Auswahlverfahren teilnehmen.
- Bei Fragen der Personalwirtschaft und -planung, bei Fragen der Aus- und Fortbildung und des Beurteilungswesens ist sie frühzeitig zu beteiligen.
- Die für die Besetzung der Stelle aufgestellten Auswahl- und Anforderungskriterien sind offenzulegen und zu gewichten.

Insbesondere bei Personalangelegenheiten hat die Frauenbeauftragte auf die Verwirklichung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 15.06.1994 hinzuwirken.

Der Frauenbeauftragten sind frauenrelevante Vorlagen an den Rat bzw. seine Ausschüsse so rechtzeitig zuzuleiten, daß ihre Stellungnahme bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden kann.

4. Aufgaben und Kompetenzen gegenüber dem Rat, dem Verwaltungsausschuß und den Fachausschüssen

Die Frauenbeauftragte nimmt nach eigenem Ermessen an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse teil. Sie hat in diesen Gremien Rederecht und das Recht, abweichende Stellungnahmen abzugeben. Kann sie dieses Recht nicht selbst ausüben, müssen der Rat und seine Gremien über ihre Stellungnahme in Kenntnis gesetzt werden. Auf ihr Verlangen hin müssen bestimmte - frauenrelevante - Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5. Aufgaben und Kompetenzen außerhalb der Verwaltung

Die Frauenbeauftragte bietet regelmäßige Beratungs- und Sprechzeiten für die Frauen in der Stadt Varel an. Darüber hinaus hat sie vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Anregung und Erarbeitung von Konzepten, um die Chancengleichheit von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen;
- die Initiierung und Förderung von Maßnahmen - sowohl strukturell und präventiv als auch in Form von konkreten Angeboten;
- Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen, sowie Unterstützung der Selbstorganisation von Mädchen und Frauen;

- Zusammenarbeit mit Parteien, Fraktionen sowie allen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- eigenständige Kontakte mit allen Stellen des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden, die für ihren Aufgabenbereich relevant sind.

Zu ihren Arbeitsbereichen gehören u. a.:

- Frauen und Erwerbstätigkeit;
- Frauenkulturarbeit;
- Gewalt gegen Frauen und Mädchen;
- Kinderbetreuung;
- berufliche Förderung von Mädchen und jungen Frauen.

Die Frauenbeauftragte bestimmt ihre Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbständig. Sie entwickelt diese nach Bedarf und orientiert sich an den Interessen und Problemen der Frauen in Varel bzw. konzipiert sie in Zusammenarbeit mit ihnen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Frauenbeauftragte betreibt eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit in Form von

- Informationsmaterial;
- Presseartikeln und -arbeit;
- Veranstaltungen;
- Fachtagungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

26316 Varel, 20. April 1995



Funke
Bürgermeister



Osterloh
Stadtdirektor